

## **Art. 3 I GG – Fall 2**

### **Sachverhalt**

Nach dem Besoldungsgesetz des Landes L aus dem Jahr 1960 sind die Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte niedriger eingestuft als die Präsidenten und Vizepräsidenten der Obergerverwaltungsgerichte.

Der Präsident eines Oberlandesgericht erhebt form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen das Besoldungsgesetz mit dem Antrag, die Regelung für Präsidenten und Vizepräsidenten von Obergerverwaltungsgerichten auf ihn zu erstrecken.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

### **A. Zulässigkeit**

#### **I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht ist nach Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG für die Verfassungsbeschwerde des P zuständig.

#### **II. Beschwerdeführer**

P ist als natürliche Person grundrechtsfähig und damit beschwerdefähig iSv. § 90 I BVerfGG. Er ist auch prozessfähig.

#### **III. Beschwerdegegenstand**

Die Verfassungsbeschwerde des P ist nach § 90 I BVerfGG statthaft, wenn sie sich gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt richtet. Vorliegend wendet sich die Verfassungsbeschwerde des P gegen das Besoldungsgesetz und damit gegen einen Akt der Legislative des Landes als Teil der öffentlichen Gewalt. Folglich ist ein statthafter Beschwerdegegenstand gegeben.

#### IV. Beschwerdebefugnis

P müsste nach § 90 I BVerfGG beschwerdebefugt sein. P muss zunächst geltend machen, durch das Besoldungsgesetz in seinen Rechten verletzt zu sein. P macht die Verletzung von Art. 3 I GG geltend. Durch das Besoldungsgesetz wird P im Vergleich zu einem Präsidenten eines Oberverwaltungsgerichtes anders behandelt. Somit besteht die Möglichkeit einer Verletzung von Art. 3 I GG durch das Urteil des BVerwG.

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz setzt des Weiteren voraus, dass der P durch die angegriffene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen in seinen Grundrechten ist.

P ist dadurch selbst beschwert, dass er nicht in den Anwendungsbereich der Regelung der Bezüge der Oberverwaltungsgerichtspräsidenten fällt.

P ist dadurch gegenwärtig beschwert, dass er zur Zeit nur die geringere Besoldung für Präsidenten von Oberlandesgerichten und nicht die höhere Besoldung für Präsidenten von Oberverwaltungsgerichten erhält.

Soweit die Regelung im Besoldungsgesetz dazu führt, dass er nicht die höhere Besoldung für Präsidenten von Oberverwaltungsgerichten erhält, ist der P auch unmittelbar beschwert.

Somit ist die Beschwerdebefugnis des P gegeben.

#### V. Rechtswegerschöpfung/Subsidiarität

Unmittelbar gegen ein Gesetz ist kein Rechtsweg eröffnet, so dass auch das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen steht.

Jedoch könnte der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde entgegen stehen. P könnte gehalten sein, vor dem Verwaltungsgericht die höhere Besoldung durch eine Leistungsklage einzuklagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich aus dem Besoldungsgesetz eindeutig kein Anspruch des P auf Zahlung eines höheren Gehaltes ergibt. Wenn das Verwaltungsgericht davon ausgehen sollte, dass

aufgrund von Art. 3 I GG das Besoldungsgesetz verfassungswidrig ist, so müsste es nach Art. 100 I GG das BVerfG anrufen. Wenn dagegen die Verwaltungsgerichte dem P den Anspruch versagen, so könnte P nach Erschöpfung des Rechtsweges Verfassungsbeschwerde erheben. Letztlich wird das BVerfG die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Besoldungsgesetzes entscheiden. Daher ist es prozessual ökonomischer, wenn das BVerfG sogleich entscheidet.

Der Grundsatz der Subsidiarität steht der Verfassungsbeschwerde des P nicht entgegen.

## VI. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben (Schriftform nach § 23 I BVerfGG, Jahresfrist nach § 93 III BVerfGG).

## **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der P durch das Besoldungsgesetz in seinen Grundrechten verletzt wird.

### I. Art. 3 I GG

In Betracht kommt eine Verletzung von Art. 3 I GG.

#### 1. Ungleichbehandlung

Eine für Art. 3 I GG relevante Ungleichbehandlung liegt vor, wenn zwei Sachverhalte bzw. zwei Personen oder Personengruppen in unterschiedlicher Weise rechtlich behandelt werden, also insbesondere unterschiedlichen Rechtsfolgen unterworfen sind, und sich beide unter einen gemeinsamen, andere ausschließenden Oberbegriff fassen lassen.

Vorliegend lassen sich die Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberverwaltungsgerichte mit den Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte unter den gemeinsamen, andere ausschließenden Begriff der Richter an Obergerichten fassen. Hierdurch werden andere Richter ausgeschlossen.

Indem die Präsidenten und Vizepräsidenten der Oberverwaltungsgerichte anders besoldet werden als die Präsidenten und Vizepräsidenten von Oberlandesgerichten, ist eine Ungleichbehandlung innerhalb der Vergleichsgruppe gegeben.

## 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

### a. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Besoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz des Landes L ist kompetenz- und verfahrensmäßig zustande gekommen.

### b. Verstoß gegen spezielle Gleichheitssätze

Ein Verstoß gegen einen speziellen Gleichheitssatz ist nicht ersichtlich.

### c. Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG

Es stellt sich die Frage, nach welchem Kriterien die vorhandene Ungleichbehandlung beurteilt werden muss.

Früher stellt das Bundesverfassungsgesetz darauf ab, ob sich ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung finden lasse. Eine Verstoß gegen Art. 3 I GG wurde nur angenommen, wenn die Ungleichbehandlung ohne einen sachlichen Grund und damit willkürlich erfolgte (sog. Willkürformel).

Später hat das Bundesverfassungsgericht differenziert: Bei Ungleichbehandlungen von geringer Intensität ist das Gleichheitsgebot als Willkürverbot zu verstehen, so dass beim Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Verstoß gegen Art. 3 I GG ausgeschlossen ist. Ungleichbehandlungen von geringerer Intensität sind insbesondere Ungleichbehandlungen von Sachverhalten.

Bei Ungleichbehandlungen größerer Intensität dagegen wird das Gleichheitsgebot als Verbot der Ungleichbehandlung ohne gewichtigen sachlichen Grund verstanden. Ungleichbehandlungen von größerer Intensität sind insbesondere personenbezogenen Ungleichbehandlungen. Es findet eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, bei der es darauf ankommt, ob die Ungleichbehandlung

- einen legitimen Zweck verfolgt
- zur Erreichung des Zweckes geeignet und notwendig ist und
- auch sonst in angemessenem Verhältnis zum Wert des Zweckes steht.

Nach der sog. Neuen Formel des BVerfG ist eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn zwischen zwei Gruppen „Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen“ (vgl. BVerfGE 55, 72, 88).

Im vorliegenden Fall hat das BVerfG (E 26, 100, 114 f.) schon im Hinblick auf die Willkürformel eine verfassungsrechtlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung verneint. Es stehe außer jeden Zweifel, dass der Präsident eines Oberlandesgerichtes höher belastet sei, als der Präsident eines Oberverwaltungsgerichtes. Dies ergebe sich schon aus der Zahl der einem Oberlandesgericht nachgeordneten Gerichte und aus der Zahl der der Dienstaufsicht eines Oberlandesgerichtspräsidenten unterstehenden Richter und Bediensteten.

Somit ist eine gleichheitssatzwidrige Ungleichbehandlung im vorliegenden Fall gegeben. Die Regelung des Besoldungsgesetzes verstößt gegen Art. 3 I GG und ist damit verfassungswidrig.

Es stellt sich nun die Frage, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.; insbesondere stellt sich die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht die Besoldungsregelung für Präsidenten und Vizepräsidenten von Oberverwaltungsgerichten auf P erstrecken kann., um die Verfassungswidrigkeit der Regelung zu beseitigen.

Bei der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, die gegen Art. 3 I GG verstoßen, ist hinsichtlich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu unterscheiden. Diese Unterscheidungen beruhen auf dem Zusammenspiel zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Wendet sich der Beschwerdeführer gegen eine gesetzliche Belastung, die gegen Art. 3 I GG verstößt, kann das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes feststellen und damit die Belastung für den Beschwerdeführer beseitigen.

Wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Ausschluss von einer Begünstigung, die anderen zukommt, dann kann das Bundesverfassungsgericht ihm diese Begünstigung nicht verschaffen. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswid-

rigkeit der Begünstigung der einen Gruppe fest, so ist die Regelung verfassungswidrig und nichtig. Folge ist, dass nunmehr niemand mehr die Begünstigung erhält.

Diese Beschränkung der rechtsprechenden Gewalt ist Konsequenz der Gewaltenteilung des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht kann gegenüber der Gesetzgebung nur kassatorisch, nicht aber gestaltend tätig werden.

Eine Ausnahme wird dann gemacht,

- wenn ein Verfassungsauftrag eine bestimmt begünstigende Behandlung verlangt und der Gesetzgeber diese Begünstigung vorenthalten hat
- oder wenn der Gesetzgeber ein komplexes Regelungssystem geschaffen hat und dieses Regelungssystem nur dann konsequent und stimmig bleibt, wenn die Begünstigung auch auf die ausgeschlossene Gruppe ausgedehnt wird.

In diesen Fällen darf das Bundesverfassungsgericht selbst die Gesetzeslücke schließen und die Begünstigung auf die übersehene Gruppe erstrecken.

Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Angesichts der erhöhten Arbeitslast der Präsidenten der Oberlandesgerichte besteht die Möglichkeit, dass eine gesetzliche Regelung angemessen differenziert. Auch hinsichtlich der Vergütung eines Vizepräsidenten ist eine gesetzliche Differenzierung möglicherweise geboten. Dem Bundesverfassungsgericht steht es nicht zu, diese Entscheidungen zu treffen. Dies ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers.

Folglich stellt das Bundesverfassungsgericht allein die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsgesetzes fest.